

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Subunternehmer (Auftragnehmer)

1. Der Auftragnehmer muss eine CMR-Versicherung unter Einschluss von Artikel 29 abgeschlossen haben. Bei Nichtvorlage des Versicherungsnachweises am Ladetag wird zu Lasten des Auftragnehmers Versicherungsschutz gemäß CMR eingedeckt. Mit der Eindeckung von Versicherungsschutz entstehende Prämien werden mit dem Frachtzahlungsanspruchs des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers verrechnet.
2. Regelungslücken sind primär anhand der Individualvereinbarungen der Parteien des Frachtvertrages und sekundär mit Hilfe der Vorschriften des nationalen Rechts zu schließen, soweit nicht zwingende Vorschriften dem entgegenstehen
3. Die Haftung des Auftraggebers aus §§ 414; 455; 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000,00 € je Schadenereignis. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
4. Der Auftragnehmer hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren. Mit der Übernahmequittung bestätigt der Auftragnehmer im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge. Bei vorgeladenen oder geschlossenen Ladeeinheiten wie Containern oder Wechselbrücken und vorab vom Auftraggeber übermittelten Daten gilt die Richtigkeit einer Übernahmequittung über Anzahl und Art der geladenen Packstücke als widerlegt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich (Mengen-) Differenzen und Beschädigungen meldet, nachdem er die Ladeeinheit entladen hat. Als Ablieferungsnachweis hat der Auftragnehmer vom Empfänger eine Ablieferungsquittung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Ablieferungsquittung zu erteilen, so hat der Auftragnehmer Weisung einzuholen. Der Auftraggeber kann die Herausgabe der Ablieferungsquittung innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Gutes verlangen. In Schadenfällen anlässlich einer Beförderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ablieferungsquittung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Schadenfalles im Original aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit herauszugeben. Als Übernahme- oder Ablieferungsquittung dienen alle die Auftragsdurchführung nachweisenden, unterzeichneten Dokumente, wie Lieferscheine, Spediteurübernahmescheine, Fracht- und Seefrachtbriefe, Ladescheine oder Konnossemente. Die Übernahme- oder Ablieferungsquittung kann auch elektronisch oder digital erstellt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Fracht- oder Seefrachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede ihm nach Vertragsabschluss erteilte Weisung über das Gut zu beachten, es sei denn, die Ausführung der Weisung droht Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens oder Schäden für die Auftraggeber oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Falls der Fahrer des Auftragnehmers nicht berechtigt ist, bei der Be- oder Entladung anwesend zu sein, so ist auf dem CMR „Unter Vorbehalt aufgrund fehlender Überwachung“ zu vermerken
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die ihm bei Auftragserteilung kundgegebenen Deklarationen, wie besonderes Lieferinteresse bzw. einen besonderen Wert im Frachtbrief zu vermerken.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Beladung die Ladeinheit (Trailer, Container, Wechselbrücke...etc.) mit einer nummerierten Plombe zu verschließen und die Plombennummer auf dem CMR Frachtbrief einzutragen. Eine Kopie des CMR-Frachtbriefes mit Plombennummer ist vom Auftragnehmer unverzüglich an Interteam zu übersenden.
8. Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Auftragnehmer nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung eines Gutes die Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle sicher. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an jeder Schnittstelle Kontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.
9. Der Auftragnehmer versichert, dass das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über gültige Führerscheine sowie bei Gefahrguttransporten über gültige ADR-Bescheinigungen verfügt, das Fahrpersonal regelmäßig unterwiesen wird und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungen für Gefahrguttransporte mitführt. Der Auftragnehmer muss das Gefahrgutbeförderungspapier mindestens 3 Monate aufbewahren.
10. Die gesetzlichen und evtl. darüberhinausgehende vertraglichen Zusammenladeverbote/Trennvorschriften sind einzuhalten.
11. Bei temperaturgeführten Transporten ist der vereinbarte Temperaturbereich vor Beladung zu messen. Bei Abweichungen muss der Auftraggeber sofort informiert und Weisung eingeholt werden. Der vereinbarte Temperaturbereich bei der Beförderung von temperaturgeführten Ladungen ist einzuhalten, zu kontrollieren und in den Frachtbrief einzutragen. Eingesetzte Fahrzeuge mit Temperaturführung müssen über ein gültiges ATP-Zertifikat verfügen. Die Temperatureinhaltung muss mittels eines Kühschreibers dokumentiert werden. Diese Dokumentationen müssen dem Auftraggeber nach Ablieferung unaufgefordert binnen einer Woche vorgelegt werden.
12. Lenk - und Ruhezeiten, Höchstgeschwindigkeiten und höchstzulässige Gesamtgewichte sind zu beachten und einzuhalten
13. Zuverlässige und durchgehende Ladungssicherung und Nachsicherung bei Teilent - und Umladung sowie bei verkehrs - und witterungsbedingten Kontrollen der Ladung. Es besteht Verpflichtung zur betriebssicheren und beförderungssicheren Verladung.
14. Ladungssicherung ist gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien vorzunehmen. Das von Ihnen eingesetzte Personal muss diesbezüglich geschult und regelmäßig unterwiesen werden.
15. Fahrzeuge müssen geeigneten Ladungssicherungsmaterialien (z.B. Spannzurrgurte, Ketten, Kantenschonern, Antirutschmatten, Sperrstangen) ausgestattet sein, die den Besonderheiten des jeweils beförderten Gutes Rechnung tragen müssen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber entsprechende Weisungen einzuholen.
16. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Fahrpersonal die am Be- und Entladeort geltenden Regeln des Absenders/Empfängers wie Hausordnungen, Hygienevorschriften oder Sicherheitsanforderungen einhält.
17. Unentgeltliche stückzahlmäßige Übernahme gilt als vereinbart. Differenzen müssen auf der Übernahmequittung schriftlich vermerkt werden.

18. Fahrzeuge; Anhänger und Auflieger sind vom Auftragnehmer mit je 2 voneinander unabhängig funktionierenden Diebstahlssicherungen (hierzu zählen nicht die Türschlösser) zu versehen und diese Diebstahlssicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten. Fahrzeuge/Anhänger/Auflieger/Wechselbrücken und Container und sonstiger Laderaum sind beim Verlassen abzuschließen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Fahrer entsprechend angewiesen und überwacht werden.
19. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Fahrzeuge; Anhänger und Auflieger mittels Unterlegkeilen gegen Wegrollen gesichert werden.
20. Der Laderaum der Fahrzeuge muss flach, unbeschädigt und für das Befahren von Gabelstaplern für Be- und Entladungen geeignet sein.
21. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Regelungen der EU Marktzugangsordnung Nr. 1072/2009 zur Kabotage einzuhalten. Bei Kabotagebeförderungen hat der Güterkraftverkehrsunternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne durchgeführte Kabotagebeförderung während der Dauer der Beförderung mitgeführt werden und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden.
22. Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältige und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen, die ebenfalls die Anforderungen dieses Auftrages erfüllen. Auf Anforderung sind die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer zu nennen.
23. Eine Weitergabe des Auftrages an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
24. Dem Auftragnehmer ist die Verwendung von Frachtauktionsplattform im Zusammenhang mit Aufträgen des Auftraggebers verboten.
25. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über Kunden des Auftraggebers (Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email Adressen und insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten, geschäftliche Beziehungen und Geschäftsstrategien), von welchen sie während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Kenntnis erlangt, weder geschäftlich noch in sonstiger Weise für sich zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich ist. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, mit Kunden des Auftragsgebers nicht in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und auch nicht indirekt über Dritte (Kommissionsagenten, Außendienstmitarbeiter oder Handelsvertreter ...etc.) derartige Geschäftsverbindungen herzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß - unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 an den Auftraggeber zu bezahlen.
26. Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z.B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette zu bilden.
27. Sofern nicht anders vereinbart, gilt generelles Umladeverbot.
28. Das Fahrpersonal darf **ohne vorherige Rücksprache und nur nach erfolgter Genehmigung durch den Auftraggeber** unter keinen Umständen Verpackungen öffnen oder Produktidentifikationen ändern.
29. Fahrzeuge müssen trocken, sauber, geruchs- und nagelfrei und hygienisch einwandfrei sein und in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das ladende Gut entsprechen. Fahrzeuge müssen mit bordeigenen und wieder verwendbaren Ladungseinrichtungen - und ausrüstungen, sowie Seitenbracken oder Bodenseitenführungsleisten und Holzeinsteckbrettern ausgestattet sein.

Wir arbeiten – sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese verweisen im Wesentlichen, soweit hierin keine Abweichungen enthalten sind, auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (**ADSp**) –in der Fassung 2017. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenergebnis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die AGB, sowie die ADSp, liegen in unseren Geschäftsstellen aus, sind auf unserer Website [www.interteam.eu](http://www.interteam.eu) abrufbar und werden Ihnen auf Anforderung auch gern zugesendet. Datenschutz: <http://www.interteam.eu/de/datenschutzzerklaerung/>

30. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass spätestens 12 Monate nach der Markteinführung einer neuen Emissionsklasse mit höheren Anforderungen alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen eingesetzten Fahrzeuge dieser neuen Emissionsklasse entsprechen. Der Einsatz umweltschonender Technologien wird bevorzugt. Hierzu zählen Fahrzeuge mit alternativen Antriebsarten wie CNG, LNG, Elektro oder Brennstoffzelle sowie deren jeweilige Hybridversionen.
31. Für den Fall des Transportes von Lebensmittel muss der Auftragnehmer nach geltenden Vorschriften und Standards zertifiziert sein. Falls ein Subunternehmer beauftragt wird, muss dieser die Anforderungen des IFS Logistics in vollem Umfang gewährleisten.
32. Der Frachtführer/Unternehmer verpflichtet sich bei dem Transport von Gütern auf genormten, tauschfähigen Mehrweg(pool)paletten (bei EURO-Paletten: lebensmitteltauglich und gemäß EPAL Richtlinien) an Be- und Entladestelle eins zu eins zu tauschen und entsprechende Nachweise 7 Tage nach Ablieferung bei uns einzureichen. Andernfalls erfolgt eine Berechnung gemäß Kostennachweis zu Lasten der nicht erfüllenden Partei. Die Regeln (Link: [www.interteam.eu/palettentausch](http://www.interteam.eu/palettentausch)) für den Doppeltausch von Paletten bei dem Transport von Gütern auf genormten, tauschfähigen Mehrweg(pool)paletten. (KÖLNER PALETTENTAUSCH) gelten als vereinbart.
33. Der Auftragnehmer haftet für Schäden - und Folgeschäden, die aus unzureichender Beschaffenheit der Fahrzeuge resultieren.
34. Es gelten besondere Obliegenheiten für den Transport von wertvollen Gütern (wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.) mit einem Warenwert von mindestens 100 Euro/kg. Für die Beförderung dürfen ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane verwendet werden. Der Laderaum muss mit besonders geeigneten Riegel- oder Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert werden. Die Fahrzeuge dürfen während der Dauer der Beförderung nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Es dürfen nur bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/ Frachthöfe angefahren werden. Die Beförderung muss jederzeit mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden können. Bei transportbedingtem Umschlag muss die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden, sowie jegliche Zwischenlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle, getrennt von sonstigen Umschlaggütern erfolgen.
35. Vor Anlieferung ist die Berechtigung zur Entgegennahme der Ware sorgfältig zu prüfen. Die Güter sind keinesfalls an unberechtigte Dritte zu übergeben. In den Fällen, in denen die Berechtigung für die Übergabe unklar ist, muss weitere Weisung vom Auftraggeber eingeholt werden.
36. Zahlungsziel: 45 Tage nach Rechnungseingang bzw. 45 Tage nach Gutschrifterstellung (monatlich 2 Zahlläufe). Auf Ziffer 37. dieser Bedingungen wird verwiesen.
37. Rechnungen werden nur nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten mit Stempel und Unterschrift des Empfängers versehenen Empfangsbestätigung (Frachtbrief) anerkannt und bezahlt. Gleichfalls erfolgt die Erstellung von Gutschriften, sofern vereinbart, nur gegen Vorlage der Empfangsbestätigung. Auf Ziffer 4. dieser Bedingungen wird verwiesen. Der Frachtbrief (siehe oben) muss dem Auftraggeber nach Ablieferung unaufgefordert binnen 14 Tagen vorgelegt werden. Bei verspäteter Vorlage wird eine Bearbeitungsgebühr von 45,00 € fällig. Auf Ziffer 39. dieser Bedingungen wird verwiesen (Aufrechnungsrecht). Der Auftragnehmer wird die Rechnung nebst der Empfangsbestätigung an die für diese Zwecke vorgesehene E-Mail-Adresse [fibu@interteam.eu](mailto:fibu@interteam.eu) versenden.

Wir arbeiten – sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist – ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese verweisen im Wesentlichen, soweit hierin keine Abweichungen enthalten sind, auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) –in der Fassung 2017. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenergebnis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die AGB, sowie die ADSp, liegen in unseren Geschäftsstellen aus, sind auf unserer Website [www.interteam.eu](http://www.interteam.eu) abrufbar und werden Ihnen auf Anforderung auch gern zugesendet. Datenschutz: <http://www.interteam.eu/de/datenschutzerklaerung/>

38. Gemäß dem Reverse-Charge-Verfahren, Artikel 196 der EU MwStSystRL, sind für die Frachtvergütung verifizierungsfähige Firmenangaben Voraussetzung. Die UST-Id. Nummer muss gültig sein und die Firmenangaben müssen der steuerlichen Erfassung entsprechen. Verifizierungsfähiger Name, Rechtsform und Ort sind zwingend erforderlich.
39. Die Vergütung / Fracht richtet sich nach dem Einzelauftrag. Wegen Schäden oder sonstiger Gegenforderungen steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht zu. Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die vereinbarte Vergütung versteht sich entsprechend als „all in“ – Vergütung zzgl der eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
40. Standzeit: Die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen beträgt pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenem Umfang. Standgelder können nur nach zeitnaher Benachrichtigung und gegen Originalstandbescheinigungen des frachtbriefmäßigen Einlieferers mit Datum, Uhrzeit (Ankunft / Entladeschluss), Stempel und Unterschrift und ab Benachrichtigung, sowie nach Vorlage der Berechnungsgrundlage akzeptiert werden.
41. Bei Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer bei grenzüberschreitenden Transporten einen Anspruch auf Erstattung der Fracht in Höhe von 5% der vereinbarten Fracht. Der Auftragnehmer kann darüber hinaus die Erstattung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen tatsächlichen Aufwendungen bis ein Drittel der vereinbarten Fracht verlangen, sofern die Kündigung nicht auf Gründen beruht, die dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind und wobei es dem Auftragnehmer weiterhin obliegt, nachzuweisen, dass ihm Aufwendungen bis ein Drittel der vereinbarten Fracht tatsächlich entstanden sind.
42. Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bleibt unberührt, auch wenn der Auftragnehmer seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an eine Factoring Firma abtritt. Der Auftraggeber behält generell das uneingeschränkte Recht seine Forderungen direkt gegenüber seinem Auftragnehmer und nicht gegenüber einem Factor zu erfüllen. Im Falle eines Forderungsabtritts des Auftragnehmers an einen Factor, kann nur bei Nachweis der Forderungsabtretung und bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vor Auftragsvergabe an einen Factor im Auftrag des Auftragnehmers geleistet werden.
43. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
44. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
45. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, sobald sie Kaufleute sind, Hamburg. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Falle des Artikels 31 CMR und § 46 Abs. 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Artikel 39 CMR, 33 MU, 28 WA nicht.